

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.

(Elternbeitragssatzung für Kindertagesbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch das Gesetz vom 01. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) geändert worden ist, hat der Gemeinderat Krauschwitz in seiner Sitzung am 21.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz im Sinne von § 1 Abs. 2 - 4 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Krauschwitz betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 8.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz erhebt die Gemeinde Krauschwitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit.
- (3) Fällt der Tag des Betreuungsbegins auf einen Tag nach dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat der Elternbeitrag nur zur Hälfte des in der Anlage zu § 4 festgelegten Betrages, aufgerundet auf volle 0,50 €, erhoben.
- (4) In Monaten, in denen ein Kind bis zum 15. des Monats von einer Betreuungsart in die andere wechselt, wird für diesen Monats komplett der Elternbeitrag der neuen Betreuungsart erhoben, andernfalls der bisherige.
- (5) Fällt das Ende der Hortbetreuung aufgrund des Schulbeginns der 5. Klasse auf einen Tag bis zum 15. eines Monats wird für diesen Monat der Elternbeitrag nur zur Hälfte des in der Anlage zu § 4 festgelegten Betrages, aufgerundet auf volle 0,50 €, erhoben.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 8 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (7) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Krauschwitz festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.10.2019 außer Kraft.

Krauschwitz i.d. O.L., den 21.11.2023



Tristan Mühl



Siegel

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. vom 21.11.2023

(1) Der Elternbeitrag beträgt monatlich

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 235,00 €,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 154,00 Euro pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 90,00 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1, aufgerundet auf volle 0,50 €.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. zu betreuende Kind um 30 %
2. für das 3. zu betreuende Kind um 70 %
3. für das 4. und jedes weitere zu betreuende Kind um 90 %

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. zu betreuende Kind um 5 %
2. für das 2. zu betreuende Kind um 35 %
3. für das 3. zu betreuende Kind um 75 %
4. für das 4. und jedes weitere zu betreuende Kind um 95 %.

(5) Die nach Abs. 3 und 4 gebildeten Beträge werden auf voll 0,50 € aufgerundet.

(6) Für die Dauer der Eingewöhnungszeit von 14 Tagen für Kinder unter 3 Jahren wird ein Viertel des nach den Abs. 1-4 gebildeten Elternbeitrages, aufgerundet auf volle 0,50 €, erhoben.

(7) Werden Hortkinder während der Schulferien länger als die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit in der Kindertagesstätte betreut, ist zusätzlich zu dem nach Abs. 1-4 gebildetem Elternbeitrag ein weiteres Entgelt von 1,00 Euro pro Stunde, an dem eine längere Betreuung in Anspruch genommen wird, zu entrichten.

(8) Für Gastkinder werden grundsätzlich Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

1. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.
2. Werden Kinder als Gastkind während der Betriebsruhe in einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Krauschwitz betreut, entfällt ein zusätzlicher Beitrag in der aufnehmenden Einrichtung.

(9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,50 Euro,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

- (10) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt je angefangene Stunde erhoben von 10,00 Euro je angefangene Stunde.

Übersicht der Elternbeiträge

1. Krippe oder Tagespflege						
	Abschläge	10 Stunden	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind		261,50 €	235,00 €	183,00 €	157,00 €	117,50 €
1. Kind AE	5%	248,50 €	223,50 €	174,00 €	149,50 €	112,00 €
2. Kind	30%	183,50 €	164,50 €	128,50 €	110,00 €	82,50 €
2. Kind AE	35%	170,00 €	153,00 €	119,00 €	102,50 €	76,50 €
3. Kind	70%	78,50 €	70,50 €	55,00 €	47,50 €	35,50 €
3. Kind AE	75%	65,50 €	59,00 €	46,00 €	39,50 €	29,50 €
4. Kind	90%	26,50 €	23,50 €	18,50 €	16,00 €	12,00 €
4. Kind AE	95%	13,50 €	12,00 €	9,50 €	8,00 €	6,00 €
2. Kindergarten oder Tagespflege						
	Abschläge	10 Stunden	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind		171,50 €	154,00 €	120,00 €	103,00 €	77,00 €
1. Kind AE	5%	163,00 €	146,50 €	114,00 €	98,00 €	73,50 €
2. Kind	30%	120,50 €	108,00 €	84,00 €	72,50 €	54,00 €
2. Kind AE	35%	111,50 €	100,50 €	78,00 €	67,00 €	50,50 €
3. Kind	70%	51,50 €	46,50 €	36,00 €	31,00 €	23,50 €
3. Kind AE	75%	43,00 €	38,50 €	30,00 €	26,00 €	19,50 €
4. Kind	90%	17,50 €	15,50 €	12,00 €	10,50 €	8,00 €
4. Kind AE	95%	9,00 €	8,00 €	6,00 €	5,50 €	4,00 €
3. Hort						
	Abschläge	7 Stunden	6 Stunden	5 Stunden	1 Stunde	
1. Kind		105,00 €	90,00 €	75,00 €	15,00 €	
1. Kind AE	5%	100,00 €	85,50 €	71,50 €	14,50 €	
2. Kind	30%	73,50 €	63,00 €	52,50 €	10,50 €	
2. Kind AE	35%	68,50 €	58,50 €	49,00 €	10,00 €	
3. Kind	70%	31,50 €	27,00 €	22,50 €	4,50 €	
3. Kind AE	75%	26,50 €	22,50 €	19,00 €	4,00 €	
4. Kind	90%	10,50 €	9,00 €	7,50 €	1,50 €	
4. Kind AE	95%	5,50 €	4,50 €	4,00 €	1,00 €	